STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/135/19

Dresden, 21. März 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/9047
Thema: Mitführen und Verwenden von Reizgas durch „Begleitschutz" der Gruppierung „Vue Critique" bei Demonstrationen in Sachsen sowie Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte durch Tätigkeiten der Gruppierung

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Sächsische Zeitung und die Süddeutsche Zeitung berichteten am 30. bzw. 31.01.2022 über zwei ‚Dresdner Schüler', die (Corona-),Demonstrationen in Sachsen filmen' und entsprechendes Material in sozialen Netzwerken unter dem Namen ‚Vue Critique' veröffentlichen und an Medien verkaufen. In den Beiträgen heißt es u.a.: ‚Das Reizgas zischt, als der Begleitschutz es den Männern ins Gesicht sprüht.'. ‚In ihrer selbst angefertigten Lageeinschätzung steht: ‚Es ist nicht damit zu rechnen, dass bei Polizeikräften Schutz gefunden werden kann.'. ‚Von der Polizei fühlen sie sich nicht gleichwertig behandelt wie die Journalisten großer Medien. ‚Die stempeln uns als Aktivisten ab.'. Vgl. https://www.saechsische.de/coronavirus/vue-critique-corona-demonstration-sachsen-schueler-dresden-5615900-plus.html). ‚Die sächsische Polizei widerspricht der Darstellung. Ein Sprecher verweist auf ein Medienschutzkonzept für Polizeieinsätze, das die Landespolizei erarbeitet hat. Darin heißt es etwa, die Polizei sehe sich ‚im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben als Garant für die Meinungs- und Pressefreiheit', und dass das Verhältnis zwischen Polizei und Medien ‚durch Kooperation geprägt' sei.' (Vgl. https://www.sueddeutsche.de/politik/journalismus-pressefreiheit-corona-leugner-querdenker-1.5518391?reduced=true)"

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zum Mitführen und Verwenden von Reizgas durch sog. „Begleitschützer" der Gruppe „Vue Critique", insbesondere in Coswig am 24.01.2022 und in wie fern stellte das Mitführen bzw. Verwenden von Reizgas einen Verstoß gegen das sächs. Versammlungsgesetz (§ 17) bzw. das Waffengesetz (§ 42) dar? (Bitte aufschlüsseln nach Strafanzeigen/Ermittlungsverfahren gegen die Verwender des Reizgases, Art des verwendeten Reizgases, ggf. vorliegender Ausnahmegenehmigung zur Führung und grundsätzliche Einordnung des Führens von Reizgas [Reizstoffsprühgeräte mit Wirkstoff CS-Gas/2- Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril und Wirkstoff Pfeffer-Spray/Oleoresin Capsicum] bei Versammlungen)

Die Polizei hat im Zuge von Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen am 24. Januar 2022 in Coswig sowie am 13. Februar 2022 in Dresden zwei Strafanzeigen registriert, bei denen sich die Ermittlungen u. a. auf die Verwendung von Reizstoff als Tatmittel beziehen. Die weiteren erfragten Umstände sind Gegenstand der laufenden Ermittlungen. Es liegen insofern keine abschließenden Erkenntnisse darüber vor.

Reizstoffsprühgeräte gelten laut Waffengesetz Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.2.2 als Waffen im Sinne dieses Gesetzes. Somit dürfen diese Gegenstände gem. § 2 Absatz 3 Sächsisches Versammlungsgesetz grundsätzlich nicht bei Versammlungen mit sich geführt werden. Bezogen auf die oben benannten beiden Fälle lässt sich gegenwärtig keine diesbezügliche abschließende Bewertung treffen, da die näheren Umstände Gegenstand der laufenden Ermittlungen sind.

Frage 2:
Wann und in welchem Umfang wendete sich die Gruppierung „Vue Critique" bzw. deren „Begleitschutz" an sächsische Polizeikräfte um „Schutz zu suchen und ist es korrekt, dass entsprechende Personen „nicht damit rechnen konnten, bei Polizeikräften Schutz zu finden"? (Bitte insbesondere aufschlüsseln, inwiefern die Gruppe Berührungspunkte zum „Medienschutzkonzept für Polizeieinsätze" aufweist bzw. eine „Kooperation" gesucht wurde und die Gruppe grundsätzlich behandelt wird [Privatperson, Journalist etc.] mit welcher rechtlichen Konsequenz)

Frage 3:
Wie wird die Gruppierung „Vue Critique" bzw. deren „Begleitschutz" seitens der Polizei/Staatsschutz eingeordnet bzw. eingestuft und welche Rolle spielt dabei die o.g. Selbstzuschreibung „Aktivisten"?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die gesetzlich verankerte polizeiliche Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, ist nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt. Prinzipiell darf jeder Mensch im Freistaat Sachsen auf die staatliche Schutzpflicht der Polizei vertrauen. Darüber hinaus ist der Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit nicht nur Bestandteil des staatlichen Auftrags der Polizei, sondern auch Ausdruck des eigenen Selbstverständnisses als Garantin für Freiheit und Sicherheit.

Die Stabsstellen Kommunikation der Dienststellen der sächsischen Polizei pflegen grundsätzlich tagtäglich den Austausch mit Medienschaffenden, so dass häufig auch ein direkter Dialog zwischen den Kommunikationsverantwortlichen der Polizei und den Medienschaffenden besteht. Dabei wird nicht zwischen Medienschaffenden, die für klassische Medien tätig sind, und freien Online-Berichterstattern unterschieden, sofern – wie auch im vorliegenden Fall – eine journalistische Tätigkeit erkennbar ist. Demgemäß werden die Personen, die unter der Bezeichnung „vue.critique" journalistisch tätig sind, auch dementsprechend eingestuft. Der Begriff „Aktivisten" ist dabei nicht maßgebend.

Das Staatsministerium des Innern hat aufgrund der polizeilichen Einsatzerfahrungen der Vergangenheit einheitliche Grundsätze zum Schutz von Medienschaffenden bei polizeilichen Einsatzlagen im Freistaat Sachsen erlassen. Danach trifft die einsatzführende Polizeidienststelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit lageangepasst die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Medienschaffenden. Grundsätzlich ist es zudem die Aufgabe aller Einsatzkräfte, im Zuge der jeweiligen konkreten Auftragszuweisung zum Schutz von Medienschaffenden beizutragen sowie die freie Berichterstattung zu gewährleisten. Je nach Art und Umfang des Einsatzes sowie in Abhängigkeit von der Gefahrenprognose, die sich auf Medienschaffende im konkreten Einsatzzusammenhang bezieht, wird die einsatzführende Polizeidienststelle, zusätzlich zur Medienbetreuung im Einsatzraum, beispielsweise mobile Mediensammelpunkte einrichten und, sofern es die Einsatzlage erfordert, lageangepasst Einsatzkräfte zum Schutz von Medienschaffenden (Medienschutzteams) vorhalten. Bei zurückliegenden größeren Einsatzlagen hatten die in Rede stehenden Medienschaffenden in diesem Rahmen regelmäßig Kontakt zur Polizei.

Frage 4:
Wie viele Ermittlungsverfahren wurden bzw. werden aufgrund wie vieler Strafanzeigen gegen die o.g. beiden Schüler der Gruppierung „Vue Critique" bzw. gegen deren „Begleitschutz" geführt und welchen Ausgang hatten diese? (Bitte aufschlüsseln nach Tatverdächtige, Tathandlung, Straftatvorwurf ggf. mit Einordnung PMK, rechtliche Konsequenz)

Frage 5:
Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu Verstößen gegen das Datenschutzgesetz, die Datenschutzgrundverordnung, Persönlichkeitsrechte bzw. Recht der informationellen Selbstbestimmung/Recht am eigenen Bild durch Veröffentlichungen von Video/Fotomaterial fremder Personen (wie bspw. Veröffentlichung von Nahaufnahmen gegen den Willen der Gefilmten) auf sozialen Netzwerken durch die o.g. beiden Schüler der Gruppierung „Vue Critique"? (Bitte insbesondere aufschlüsseln nach Erfüllung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen und ggf. Straftatbeständen, Anzeigen bei Behörden [Polizei/Datenschutzbeauftragter] von Betroffenen und seitens Behörden selbst, geführten Verfahren gegen die Schüler und Ausgang der Verfahren)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Es wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 33 SächsVerf zählt zu den Rechten Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf. Der Auskunftserteilung steht dieses Recht hier entgegen. Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz. 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 - Vf. 115-I-16 -, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 - 2 BvE 2/11 -, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die Betroffenen damit rechnen müssen, dass ihr Name öffentlich bekannt und der Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a. a. O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über Straftaten ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die eine identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der Betroffenen weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 - 2 EO 386/13 -, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Fragen und dem Grundrecht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über strafrechtliche Ermittlungen und Verurteilungen sowie polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über strafrechtliche Ermittlungen, Verurteilungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen sowie sonstige polizeiliche Erkenntnisse und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen und Ermittlungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Roland Wöller